



Satzung

(Neufassung vom November 2015)

Ursprung

- § 1 Der Verein wurde am 14. September 1979 gegründet und führt den Namen „Verein zur Förderung des Fußballsports im TSV Eintracht Karlsfeld“, kurz „Gönnerring“.

Aufgaben

- § 2 Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig.

- § 3 Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- Förderung des Leistungsgedankens in der Fußballabteilung,
- Förderung der Jugendarbeit in der Fußballabteilung,
- Förderung ausgleichender Maßnahmen bei erkannten Schwachstellen,
- Förderung eines positiven Außenauftritts der Fußballabteilung.

Verwendung der Mittel

- § 4 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und sammelt Spenden. Mitgliedsbeiträge können für die interne Vereinsarbeit, z. B. für die Begleichung von Unkosten eingesetzt werden.
- § 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- § 6 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“, erfüllt somit gesellschaftlich-soziale Aufgaben und ist als gemeinnützig anerkannt.

Auflösung bzw. Wegfall des gemeinnütziger Zweck

- § 7 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an das TSV Eintracht Karlsfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke Zu verwenden hat.

Geschäftsjahr

§ 8 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 8 Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 1 Jahr und verlängert sich automatisch um jeweils 1 Jahr, wenn die Mitgliedschaft nicht beendet wird.

§ 9 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.

§ 10 Neue Mitglieder werden mittels Beitrittserklärung aufgenommen. Sie verpflichten sich darin, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu beachten, sowie Mitgliedsbeiträge und Spenden zu entrichten.

Verlust der Mitgliedschaft

§ 11 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

§ 12 Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

§ 13 Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:

- Erhebliche Verstöße gegen die Satzung festgestellt werden;
- Beitragsrückstände trotz Mahnung nicht beglichen werden;
- Schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportliches Verhalten festgestellt werden;
- unehrenhafte Handlungen vorliegen.

Der Bescheid über den Vereinsausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Vereinsorgane

§ 14 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Mitgliederversammlung

§ 15 Der Verein führt jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung durch. Diese ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor einzuberufen. Die Tagesordnung hierzu soll zumindest folgende Punkte umfassen:

- Bericht von Vorstand und Kassenprüfer,
- Entlastung von Vorstand und Kassenprüfer,
- Neuwahlen,
- Anträge und Verschiedenes.

§ 16 Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet.

Vorstand

§ 17 Der von der Hauptversammlung auf zwei Jahre zu wählende Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden, zugleich Schriftführer,
- dem Leiter der Jugendfördergruppe,
- dem Kassenwart.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und erlässt hierzu eine Geschäftsordnung.

Kassenwesen

§ 18 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung zu berichten.

§ 19 Dem Verein ist die Aufnahme von Krediten jeder Art untersagt.

Jugendfördergruppe

§ 20 Der Verein hat am 3. März 1995 die Gründung einer Jugendfördergruppe beschlossen. Die Jugendfördergruppe ist eine Abteilung des Vereins zur Förderung des Fußballsports im TSV Eintracht Karlsfeld, deren Zweck ausschließlich die Förderung der Jugendarbeit im satzungsgemäßen Rahmen des Vereins ist.

§ 21 Vereinsmitglieder, die ihre Spenden für die Jugendarbeit zweckgebunden haben, verfügen nur über ein auf die Belange der Jugendfördergruppe beschränktes Stimmrecht, soweit es die Verwendung dieser Spendengelder betrifft.

§ 22 Der Leiter der Jugendfördergruppe vertritt ihre Belange im Vorstand des Vereins als Vorstandsmitglied.

Anträge auf Förderung

§ 23 Förderungsanträge von Trainern oder Betreuern werden über die Fußballabteilung an den Vorstand des Gönnering weitergereicht und von diesem mehrheitlich beschieden. Anträge von der Fußballabteilung selbst oder von Gönnern werden direkt an den Vorstand des Gönnerings gerichtet.

§ 24 Förderungswürdig sind im Prinzip alle Maßnahmen, die nicht den normalen Spielbetrieb zum Inhalt haben, sondern satzungsgemäß nach § 3 verwendet werden sollen.